

AVR-Arbeitsausschuss

Beschlussvorschlag

zu:

Übernahme der Tarifverträge zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 18. Mai 2022 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern in die AVR-Württemberg

(Stand: 02.12.2022)

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg – (AVR-Württemberg – AVR-Wü –) werden wie folgt geändert:

A. Änderungen der AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 2:

I. Übernahme von TVöD-Änderungen des Änderungstarifvertrages Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum TVöD, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten

Die im Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 erfolgten Änderungen des TVöD zum 1. Januar 2022 werden wie folgt in die AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 2 übernommen.

1. § 36 Absatz 2 einschließlich der Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zu § 36 Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

«(2) Auf Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst finden die Regelungen der §§ 1 und 2a der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V auch dann Anwendung, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des TVöD-V oder des TVöD-B tätig sind.

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zu § 36 Abs. 2:

An die Stelle der Worte „§§ 1 und 2a der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V“ treten die Worte „§§ 1 und 2a der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Teil 3.1 AVR-Wü/I“. An die Stelle des TVöD-V tritt Teil 3.1 der AVR-Württemberg – Erstes Buch –; an die Stelle des TVöD-B tritt Teil 3.3 der AVR-Württemberg – Erstes Buch –.»

2. In § 39 Absatz 4 wird in der Protokollerklärung zum Buchstaben i die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Übernahme von TVöD-Änderungen des Änderungstarifvertrages Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum TVöD, die am 1. Juli 2022 in Kraft treten

Die im Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 erfolgten Änderungen des TVöD zum 1. Juli 2022 werden wie folgt in die AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 2 übernommen.

Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – wird wie folgt geändert:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

«Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)»

- b) Die Ergänzungsbestimmung nach der Entgeltgruppe S 2 wird aufgehoben.

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

«Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)»

3. Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

«1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)»

- b) Die Ergänzungsbestimmung nach der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 wird aufgehoben.

4. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „*Protokollerklärung Nr. 1*“ durch die Wörter „*Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 17*“ ersetzt.
5. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1.“.
 - b) Nach der Angabe „*Nrn. 1,*“ wird die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c) Folgende neue Fallgruppe 2 wird angefügt:

«2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)»
6. Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „*Nrn. 1,*“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b) In der Ergänzungsbestimmung a) nach Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „*Nrn. 1,*“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c) In der Ergänzungsbestimmung b) nach Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „*Nrn. 1,*“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - d) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „*Protokollerklärung Nr. 1*“ durch die Angabe „*Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a*“ ersetzt.
 - e) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „*Protokollerklärung Nr. 1*“ durch die Angabe „*Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a*“ ersetzt.
7. Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „*Nrn. 1,*“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „*Nrn. 1,*“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „*Nrn. 1,*“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - d) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „*Protokollerklärung Nr. 8*“ durch die Angabe „*Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8*“ ersetzt.
 - e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „*Nrn.*“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
8. In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe „*Nrn. 4*“ durch die Angabe „*Nrn. 1a, 4*“ ersetzt.
9. Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „*Nrn.*“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

10. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

«Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgerecht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)»

11. Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

c) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.

d) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

12. Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

d) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

f) In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

13. Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.

- d) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.
- e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
14. Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
15. Die Protokollerklärung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- «¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.»*
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „S 7“ werden die Wörter „, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2“ eingefügt,
- bb) die Angabe „40,90“ wird durch die Angabe „65,00“ ersetzt.
16. Nach der Protokollerklärung Nummer 1 wird folgende neue Protokollerklärung Nummer 1a angefügt:
- «1a. ¹Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.»*
17. In der Protokollerklärung Nummer 3 werden die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern,“ durch die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.
18. Die Protokollerklärung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

«f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,»

b) Der Angabe „160 Stunden,“ werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

«g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.»

19. Die Protokollerklärung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

«9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.»

20. Die Protokollerklärung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

«12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.»

21. In der Protokollerklärung Nummer 13 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.

22. Es wird eine Protokollerklärung Nummer 17 für die Entgeltgruppe S 7 angefügt:

«17. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des So-

zialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. ²Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. ³Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.»

II. Inkrafttreten

Buchstabe A. Ziffer I. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Buchstabe A. Ziffer II. mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

B. Änderungen der AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 3.1:

I. Übernahme von Änderungen des TVöD BT-V des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum TVöD BT-V, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten

Die im Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 erfolgten Änderungen des TVöD BT-V zum 1. Januar 2022 werden wie folgt in die AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 3.1 übernommen.

1. In § 59 Absatz 2 Buchstabe b

a) werden die Angaben „§ 1 und 2 der“ ersetzt durch „die“ und

b) die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

2. Der Anlage zu § 56 (VKA) wird folgender neuer § 2a angefügt:

«§ 2a *Regenerationstage/Umwandlungstage*

(1) ¹Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im

Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zur Protokollerklärung zu Satz 1:

An die Stelle der Regelungen des TVöD treten die entsprechenden Regelungen des Teil 2 AVR-Württemberg – Erstes Buch –.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zu § 2a Abs. 2:

Regenerationstage aus dem Kalenderjahr 2022 sind im Kalenderjahr 2023 zu gewähren. Abweichend von Satz 5 und 6 verfallen Regenerationstage aus dem Kalenderjahr 2022, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im Kalenderjahr 2023 nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September 2024.

(3) ¹Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 der Anlage zu § 56 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 der Anlage zu § 56 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/die Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ⁷Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/

betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 30. November.

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zur Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 30. November 2022 der 30. Juni 2023.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Protokollerklärung zu § 2a:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.»

II. Übernahme von Änderungen des TVöD BT-V des Änderungsstarifvertrages Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum TVöD BT-V, die am 1. Juli 2022 in Kraft treten

Die im Änderungsstarifvertrag Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 erfolgten Änderungen des TVöD BT-V zum 1. Juli 2022 werden wie folgt in die AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 3.1 übernommen.

Die Anlage zu § 56 (VKA) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Wortlaut wird der Satzzähler „1“ vorangestellt.

bb) Den Wörtern „*einschlägiger Berufserfahrung.*“ wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

«²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.»

b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

«(6) ¹Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.»

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „(Tarifgebiet West)“ gestrichen.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

«¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet; im Tarifgebiet Ost gilt, dass diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung auch durch gesetzliche Regelungen erfüllt sein können.»

III. Übernahme von Änderungen des TVöD BT-V des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum TVöD BT-V, die am 1. Oktober 2024 in Kraft treten

Die im Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 erfolgten Änderungen des TVöD BT-V zum 1. Oktober 2024 werden wie folgt in die AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 3.1 übernommen.

§ 1 Absatz 2 der Anlage zu § 56 (VKA) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

IV. Inkrafttreten

Buchstabe B. Ziffer I. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Buchstabe B. Ziffer II. mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und Buchstabe B. Ziffer III. mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

C. Änderungen der AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 3.3:

- I. Übernahme von Änderungen des TVöD BT-B des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 18. Mai 2022 zum TVöD BT-V, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten

Die im Änderungsstarifvertrag Nr. 16 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 1. August 2006 erfolgten Änderungen des TVöD BT-B zum 1. Januar 2022 werden wie folgt in die AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 3.3 übernommen.

1. Es wird folgender neuer § 53a eingefügt:

«§ 53a Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zur Protokollerklärung zu Satz 1:

An die Stelle der Regelungen des TVöD treten die entsprechenden Regelungen des Teils 2 AVR-Württemberg – Erstes Buch –.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zu § 53a Abs. 2:

Regenerationstage aus dem Kalenderjahr 2022 sind im Kalenderjahr 2023 zu gewähren. Abweichend von Satz 5 und 6 verfallen Regenerationstage aus dem Kalenderjahr 2022, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im Kalenderjahr 2023 nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September 2024.

(3) ¹Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 der Anlage zu § 56 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 der Anlage zu § 56 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ⁷Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/ betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 30. November.

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zur Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 30. November 2022 der 30. Juni 2023.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Protokollerklärung zu § 2a:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.»

2. § 57 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§§ 52 und 53“ wird durch die Angabe „§ 44 Abs. 4, § 52, § 53 und § 53 a“ ersetzt.
- b) Die Angabe „30. Juni 2020“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Übernahme von Änderungen des TVöD BT-B des Änderungsstarifvertrages Nr. 16 vom 18. Mai 2022 zum TVöD BT-V, die am 1. Juli 2022 in Kraft treten

Die im Änderungsstarifvertrag Nr. 16 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 1. August 2006 erfolgten Änderungen des TVöD BT-B zum 1. Juli 2022 werden wie folgt in die AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 3.3 übernommen.

1. § 44 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

«¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet; im Tarifgebiet Ost gilt, dass diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung auch durch gesetzliche Regelungen erfüllt sein können.»

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Wortlaut wird der Satzähler „1“ vorangestellt.

bb) Den Wörtern „*einschlägiger Berufserfahrung.*“ wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

«²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.»

- b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

«(6) ¹Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.»

III. Übernahme von Änderungen des TVöD BT-B des Änderungsstarifvertrages Nr. 16 vom 18. Mai 2022 zum TVöD BT-B, die am 1. Oktober 2024 in Kraft treten

Die im Änderungsstarifvertrag Nr. 16 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 1. Au-

gust 2006 erfolgten Änderungen des TVöD BT-B zum 1. Oktober 2024 werden wie folgt in die AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 3.3 übernommen.

§ 52 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

IV. Inkrafttreten

Buchstabe C. Ziffer I. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Buchstabe C. Ziffer II. mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und Buchstabe C. Ziffer III. mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

D. Änderungen der AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 4.1:

I. Übernahme von Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil

Die im Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienst (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 erfolgten Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil werden wie folgt in die AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 4.1 übernommen.

Die Anstelle-Bestimmung der AVR-Wü/I zu § 1 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „(Pflegeberufegesetz),“ folgender neuer Spiegelstrich angefügt:

„- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen,“

II. Inkrafttreten

Buchstabe D. Ziffer I. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

E. Änderungen der AVR-Württemberg – Zweites Buch –:

I. Übernahme von Änderungen des TVÜ-VKA des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 18. Mai 2022 zum TVÜ-VKA

Die im Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangs-

rechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 erfolgten Änderungen des TVÜ-VKA werden wie folgt in die AVR-Württemberg – Zweites Buch – übernommen:

Nach § 28b werden folgende neue § 28c, §28d und § 28e eingefügt:

«§ 28c Überleitung in die Anlage C (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – zum 1. Januar 2023

(1) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 28b Abs. 5 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 28b Abs. 5 Satz 1 ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – erhalten, können bis zum 30. September 2023 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – schriftlich beantragen. ²Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a, in die sie nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – eingruppiert sind. ²Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am 31. Dezember 2022 zustehenden Tabellenentgelt, einem am 31. Dezember 2022 ggf. zustehenden Garantiebetrug und einer am 31. Dezember 2022 zustehenden Besitzstandszulage nach § 9 besteht. ³Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. ⁴Zum 1. Januar 2027 steigen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Teil 3.1 AVR-Wü/I bzw. § 52 Abs. 2 Teil 3.3 AVR-Wü/I. ⁵Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe derjenigen Entgeltgruppe, in die sie nach Satz 1 eingruppiert sind, werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁶Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem 1. Januar 2027 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrer bisherigen individuellen Zwischenstufe entspricht; § 1 Abs. 4 Satz 3 der Anlage zu § 56 Teil 3.1 AVR-Wü/I findet Anwendung. ⁷Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe bzw. einer erneuten individuellen Endstufe, die mindestens dem Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht; § 1 Abs. 4 Satz 3 der Anlage zu § 56 Teil 3.1 AVR-Wü/I findet Anwendung. ⁸Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundert-satz.

§ 28d Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 12 (VKA) Teil 2 AVR-Wü/I in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Ergibt sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 12

(VKA) Teil 2 AVR-Wü/I in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ³Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 30. September 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ⁴Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. ⁵Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 1 Abs. 4 Satz 2 der Anlage zu § 56 Teil 3.1 AVR-Wü/I bzw. § 52 Abs. 4 Satz 2 Teil 3.3 AVR-Wü/I entspricht. ⁶Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. ⁷Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertersatz.

§ 28e Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter Anlage § 56 (VKA) Teil 3.1 AVR-Wü/I und § 52 Teil 3.3 AVR-Wü/I fallen und weitere Regelungen

(1) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.

³Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

(4) ¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vorhundertersatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

»

II. Inkrafttreten

Buchstabe E. Ziffer I. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft."

Gü, Rö 02.12.2022